

Hans Friedrich Fulda

# Erkenntnis der Art, etwas Äußeres als das Seine zu haben

Erster Teil. Erstes Hauptstück

## 5.0 Vorbemerkungen

Kant hat – erstmals in der Philosophiegeschichte – die grundlegenden Partien der praktischen Philosophie zu integrieren versucht in eine neuartige *Metaphysik*, innerhalb deren es nun also eine Metaphysik *der Sitten* geben soll. Als systematische Lehre ist diese „Metaphysik praktischen Vernunftgebrauchs“ vorrangig nicht eine Erkenntnis von Pflichten oder Befugnissen, sondern eine erkennende Lehre der *Gesetzgebung* für einen Willen, der dadurch zu etwas verpflichtet oder befugt wird, wobei die Gesetzgebung im Fall der *Rechtslehre* natürlich eine juridische ist (219). Eine Gesetzgebung aber enthält (218) allemal zwei Stücke: das *Gesetz* selbst, welches die Pflicht (die es begründet) „objektiv als notwendig vorstellt“ (ebda), und eine *Triebfeder*; welche den Bestimmungsgrund der Willkür zur pflichtgemäßen Handlung „subjektiv mit der Vorstellung des Gesetzes verknüpft“ (ebda). Im Hinblick auf Behauptungen über beide sind rechtfertigende Erkenntnisschritte erforderlich. Die aber können nur so erfolgen, daß auf die *gesetzgebende Tätigkeit der praktischen Vernunft selbst* zurückgegangen wird.

Fürs *erste Hauptstück* der *Rechtslehre* kommen zwei weitere Voraussetzungen hinzu: Zusätzlich zum Rückgang auf den allgemeinsten Gegenstandsbegriff der *Rechtslehre* muß man vom Begriff des Rechts aus erstens eine *decompositio logica* vornehmen, durch die der Begriff eines inneren Mein und Dein „in die Prolegomena geworfen“ wird (238), sodaß vom Begriff der

„Rechte als ... *Vermögen*, andere zu verpflichten“ (237), nur derjenige des *äußeren Mein und Dein* übrig bleibt; und an diesem muß zweitens abgesehen werden vom begrifflichen Merkmal des Erworbenseins bzw. Erwerbens der Rechte an solchen Willkürgegenständen. – Es bleibt also ausschließlich die *Art* übrig, *solche* Gegenstände *als das Seine zu haben*.

Diese Art ist *Thema* des ersten Hauptstücks. Es versteht sich, daß damit nicht nur auf Klärung und Verdeutlichung eines Begriffs abgehoben ist, sondern auch auf Nachweis der objektiven praktischen Realität, welche der Begriff einer solchen Art hat, also auf Erkenntnis dieser Art. Damit ergibt sich bereits aus den genannten Voraussetzungen, daß zur Abhandlung des *Themas zwei aufeinanderfolgende Schritte* erforderlich sind: ein erster, in dem es durch geeignete Definition auszumachen gilt, *als was* man Äußeres, das rechtlich meines oder deines ist, *vernünftigerweise*, d. h. aufgrund eines dafür geltenden praktischen Prinzips, *zu denken* hat (§§ 1–5); und ein zweiter, der Auskunft darüber gibt, *wie* ein solches Mein oder Dein *möglich* ist (§§ 6–9), sodaß mit diesem Hauptschritt dann auch *erkannt* wird, *auf welche Art* jemand einen beliebigen äußeren Gegenstand seiner Willkür rechtlich als den Seinen hat.

Zumindest vermuten kann man überdies, wie beide Hauptschritte *in sich gegliedert* sein werden: Ausgangspunkt dürfte *erstens* der Begriff eines rechtlich Seinen überhaupt von jemandem sein, und zwar im Hinblick darauf, daß ein solches vielleicht auch in specie äußerer Gegenstand von des betreffenden Willkür ist (§ 1). Dann ist *zweitens* ein praktisches Prinzip einzuführen und zu begründen, aber auch zur Definition dieses speziellen Begriffs tauglich zu machen (§§ 2 und 3), damit der Begriff mithilfe des Prinzips *drittens* exponiert und definiert werden kann, wobei die gesuchte Definition des Begriffs eine sein muß, von der sich später zeigen läßt, daß sie zu dessen Deduktion zureicht (§§ 4 und 5). – Die dem zweiten Hauptschritt vorbehaltene Antwort auf die *Wie-möglich-Frage*, die eine Deduktion verlangt, mag zunächst *viertens* einen in erster Linie problematischen Schlüsselbegriff deduzieren, der im definierten Begriff enthalten ist (§ 6), und im Anschluß daran *fünftens* darlegen, wie der deduzierte Begriff anwendbar ist auf Erfahrungsgegenstände, mit denen die Willkür zu tun hat, – womit grundsätzlich Aufschluß über die fragliche Art des

Habens gegeben werden kann (§ 7). Als letztes bleibt dann diese Art (und mit ihr der Aufschluß) *sechstens* für verschiedene Zustände zu spezifizieren, in denen Triebfedern zu konkreten Handlungen, die das Haben begründen, rechtlich wirksam sind (§§ 8 und 9).

### 5.1 Das *rechtlich Meine*, das *äußerer* Gegenstand ist, vom rechtlich Meinen *überhaupt* aus gesehen (§ 1)

Das *rechtlich Meine überhaupt* ist dasjenige, „womit ich so verbunden bin, daß der Gebrauch, den ein Anderer ohne meine Einwilligung von ihm machen möchte, mich lädieren würde“ (§ 1, Abs. 1). Die Explikation kommt vom Begriff eines angeborenen Rechts oder inneren Meinen aus zustande durch einen unproblematischen Akt der Generalisierung. Im nächsten Absatz wird dann sogleich *erwogen*, es könnte etwas, das im Verhältnis zu mir *Äußeres* ist, durch den so explizierten Ausdruck zu bezeichnen sein. Das ist nicht so zu verstehen, als mache Kant sich anheischig, bereits hier den Begriff eines äußeren Mein und Dein definieren zu können. Erst recht nicht löst Kant bereits im Lauf dieses Absatzes die Frage, wie ein äußeres Mein und Dein möglich ist, in diejenige auf, wie ein bloß rechtlicher Besitz an solch Äußerm möglich ist. Vielmehr wird nun vom Begriff eines rechtlich Meinen überhaupt aus, der jedenfalls durchs innere Meine erfüllt ist, auf Gesichtspunkte reflektiert, auf die es für die Klärung und Verdeutlichung des Begriffs eines äußeren rechtlich Meinen ankommen dürfte. Wenn über die Art Auskunft zu geben ist, etwas Äußeres als das Seine zu *haben*, so muß man aufklären, in welchem *subjektiven*, d. h. die willkürliche Willensbestimmung betreffenden, *Verhältnis* sich ein solcher Gegenstand zu demjenigen befindet, der ihn als den Seinen hat.

Vom angeborenen Recht aus geurteilt scheint dieses Verhältnis nur in einer Spezifikation *empirischer Brauchbarkeit* des Gegenstandes zu bestehen. Diese Auffassung aber greift, wie die Absätze 2 und 3 zeigen wollen, zu kurz. Ob ich im empirischen, physischen Besitz des Gegenstandes bin bzw. mich, um meinen

Willen geltend zu machen, in ihn bringen könnte oder nicht, spielt jedenfalls nicht *die* Rolle, daß die subjektive Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs, von der jede Lädierbarkeit abhängt, nur bei physischem Besitz erfüllt wäre. Wenn gleichwohl irgendein Besitz subjektive Bedingung der Möglichkeit ist, den Gegenstand irgendwie zu gebrauchen, dann muß man vom physischen, empirischen Besitz eines solchen Gegenstandes einen *bloß rechtlichen Besitz* desselben unterscheiden, *falls* es etwas Äußeres gibt, das rechtlich mein ist und im weitesten Sinn für mich brauchbar. Der Gegenstand solchen Besitzes muß dann gedacht werden als ein mir *äußerer* in dem ganz abstrakten Sinn eines von mir und allem, was zum inneren Meinen gehört, *Verschiedenen*. Mit all dem ist jedoch nicht ausgemacht, *ob* der Begriff eines in diesem Sinn Äußeren, das rechtlich meines ist, *das Merkmal* eines solchen, bloß rechtlichen Besitzes *enthält oder ob* dieses Merkmal eine im Verhältnis dazu selber äußerliche, *bloß subjektive* Bedingung der Möglichkeit bezeichnet, den betreffenden Gegenstand zu gebrauchen.

Wie sollen wir zwischen den Gliedern dieser Alternative entscheiden, um unseren Begriff wenigstens insoweit festzusetzen? Zweifellos brauchen wir dafür ein Prinzip – ebenso wie zur Beantwortung der Frage, ob der festzusetzende Begriff objektive praktische Realität besitzt. Auf beide Fragen wollen die folgenden Paragraphen eine Antwort geben. Dabei wird zunächst (§ 2) von den herausgearbeiteten Abstraktionen (eines bloß rechtlichen oder intelligiblen Besitzes an einem als bloß von mir verschieden gedachten Gegenstand) noch abgesehen. Denn das juristische Gesetz, das es nun aufzudecken gilt und von dem alle weiteren Schritte abhängig gemacht werden, bindet den empirischen, sich willkürlich bestimmenden Willen. Nur vom Gesetz aus nämlich und im Bewußtsein einer von ihm ausgehenden Verpflichtung können wir einsehen, was es im Fall äußerer Gegenstände mit dem „verbunden“-Sein auf sich hat, ohne welches es weder denkbar wäre noch sein könnte, daß andere uns durch Gebrauch solcher Gegenstände lädieren (vgl. § 1, 1. Satz).

## 5.2 Das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft als Erlaubnisgesetz (§§ 2 und 3)

Das Gesetz muß formuliert werden (1.), und die Behauptung, derzufolge es besteht, bedarf der Begründung (2.). Darüber hinaus müssen Überlegungen zeigen, daß es für seine Funktionen tauglich ist. Erst eine Reflexion auf Triebfedern, die zu seiner Gesetzgebung gehören, führt zu einer Voraussetzung (3.), unter der es zur gesuchten Definition verhelfen kann.

1. Wie soll ein Gesetz – oder Prinzip, aus dem sich das Gesetz ergibt – einem Begriff *zur Deutlichkeit verhelfen*? Ein Gesetz stellt eine Handlung „*objektiv* als notwendig vor“ (218) – oder als möglich eine, die geschehen darf. Setzt nicht jedes Gesetz der einen oder anderen Art voraus, daß wir von demjenigen, was es fordert oder erlaubt, deutliche Begriffe bereits haben? Zweifellos, und wenn wir nicht in der Geometrie Beispiele für Spezielleres hätten, würden wir wohl kaum auf den Gedanken kommen, daß Gesetze als praktische Sätze, die eine mögliche oder notwendige Handlung bestimmen, in Bezug auf *Gegenstände* der Handlungen und *Begriffe* davon mehr zu leisten vermögen. Aber es ist so. Beispielsweise läßt sich von einigen Begriffen aus (‘Ebene’, ‘Punkt’, ‘Strecke’, ‘Ziehen einer Linie’) *fordern*, daß man um jeden Punkt auf der Ebene, der zugleich Endpunkt von Strecken ist, durch die gegenüberliegenden Endpunkte aller Strecken gleicher Länge, die ihn gemein haben, eine Linie ziehen kann. Von den Figuren als den Gegenständen, die auf diese Weise zustandekommen, kann man dann sagen, sie würden *durch Befolgung* des in diesem praktischen Satz geforderten Verfahrens *gegeben*. Ihr *Begriff* aber, nämlich derjenige eines Kreises, muß zur Befolgung der Forderung nicht vorausgesetzt werden. Vielmehr kann man sagen, er werde dadurch allererst *erzeugt*. Man darf nur nicht meinen, durch die Erzeugung werde er auch bereits definiert, d. h. es werde eine sowohl präzise als auch klare Vorstellung seiner *Merkmale* erzeugt und dargetan.

Ein praktischer Satz wie der angeführte ist ein *Postulat* (vgl. *KrV A 234/B 287*; Euklid, *Die Elemente*, 1. Buch). Nach einem solchen, seiner Begründung und seiner Leistung in Bestim-

mung nicht nur von möglichen Handlungen, sondern auch von ihren Gegenständen werden wir uns nun umzusehen haben. Da die willkürbeschränkende Leistung rechtlich sowie durch den Willen als praktische Vernunft selbst (213) zu erfolgen hat, wird es sich dabei um ein *rechtliches* Postulat der *praktischen Vernunft* handeln müssen. Der *Inhalt* des Postulats wird eine mögliche, d. h. *rechtlich erlaubte* Handlung und ihren Gegenstand bestimmen. Von der Handlung wird unterm Begriff eines Postulats (vgl. *Logik* § 38 IX 112) vorausgesetzt, daß die Art, sie auszuführen, unmittelbar gewiß sei. Da sich Handlungen, komplex und polymorph wie sie sind, ohnehin auf verschiedene Weise bestimmen lassen, ist nicht verwunderlich, daß das Postulat in verschiedenen *Varianten* formuliert wird, unter denen jede einen bestimmten Aspekt des zur Gegenstandsbestimmung führenden Verfahrens hervorhebt. Der Kantische Text enthält mindestens fünf solcher Varianten (Nr. 1 und 2 in § 2,1; Nr. 3 in § 2,2 letzter Satz; Nr. 4 in § 2,3; Nr. 5 in § 6, Abs. 10).

Die wohl am leichtesten verständliche ist diejenige, die ein *Erlaubnisgesetz* formuliert: daß wir *befugt* sind, (4) „allen anderen eine Verbindlichkeit aufzulegen, die sie sonst nicht hätten, sich des Gebrauchs gewisser Gegenstände unserer Willkür zu enthalten, weil wir sie zuerst in unseren Besitz genommen haben“. (§ 2, Abs. 3). Das ist ein spezieller Fall eines *Rechtstitels* als eines Grundes für ein Vermögen, andere zu verpflichten (237). Man denke nicht, hier werde die Abstraktion vom Merkmal der Erwerbung aufgehoben; in Besitz nehmen ist nicht *eo ipso* erwerben. Indem einer für äußere Gegenstände solch einen Rechtstitel geltend gemacht hat, hat er diese Gegenstände als seine nur unter der Voraussetzung, daß weitere Bedingungen erfüllt sind. Erst dann hat er eine alle anderen Personen ausschließende, ausschließlich *private Verbindung* zwischen sich und den Gegenständen hergestellt, sodaß es ihn lädieren würde, wenn ein anderer von ihnen ohne seine Einwilligung Gebrauch machen würde. Das gilt für jeden. Aus solchen Überlegungen, die freilich erst später als in § 2 anzustellen sind, versteht sich, daß der Erlaubnis für alle am Ende die *Rechtspflicht* aller korrespondiert, (5) „gegen andere so zu handeln, daß das Äußere (Brauchbare) auch das Seine von irgendjemandem werden könne“ (§ 6, Abs. 10). Da eine Befugnis nur besteht, wenn es erlaubt ist, von der Befugnis Gebrauch zu machen, und wenn es ver-

boten ist, daß andere hindern, das Erlaubte zu tun, ergibt sich vorab auch: *rechtswidrig* handelt, wer will, daß etwas, das äußerer Gegenstand von jemandes Willkür ist, *an sich herrenlos* sei (d. h. in niemandes private, ausschließliche rechtliche Verfügungsgewalt gelangen dürfe), und sich entsprechend verhält. Rechtswidrig ist hier sogar schon die *Maxime* solchen Willkürgebrauchs (§ 2, Abs. 1 zweiter Halbsatz): (2) „eine Maxime, nach welcher, wenn sie Gesetz würde, ein Gegenstand der Willkür *an sich* (objektiv) *herrenlos* (res nullius) werden müßte, ist rechtswidrig.“ Am ähnlichsten einem euklidischen Postulat, wie Kant es versteht, ist die Formulierung, in welcher das Postulat *eingeführt* wird: (1) „Es ist möglich, einen jeden äußeren Gegenstand meiner Willkür als das Meine zu haben.“ Die Formulierung sagt, für welchen *Gegenstand* uns das Postulat einen Begriff zu liefern verspricht: Für das äußere Mein und Dein bzw. den äußeren Gegenstand von irgendjemandes Willkür, der zugleich das rechtlich Seine des betreffenden ist; für genau denjenigen Gegenstand also, dessen Begriff es zu definieren und zu deduzieren gilt.

Allerdings kann die Formulierung ein Mißverständnis entstehen lassen. Davor soll die nachgeschobene Erläuterung durch Satz (2) bewahren, indem sie deutlich macht, daß von Möglichkeit hier nur im Sinn einer rechtlichen Möglichkeit als Gegenstück zu einem Verbot die Rede sein kann. Daß mit solcher Möglichkeit noch nicht die später zu erkennende Möglichkeit eines Gegenstandes für den zu definierenden Begriff ausgemacht ist, bringt Kant auch zum Ausdruck, wenn er die *Conclusio* zu seiner Begründung des Postulats lediglich in die Form bringt, es sei (3) „eine Voraussetzung apriori der praktischen Vernunft, einen jeden Gegenstand meiner Willkür als objektiv mögliches Mein oder Dein anzusehen und zu behandeln“ (§ 2, Abs. 2 letzter Satz). Wie könnte, was bloße *Voraussetzung* ist, schon *Erkenntnis* (der Möglichkeit eines Gegenstandes für einen Begriff) sein? Und wie könnte die *erkannte Möglichkeit* bloß in dem bestehen, was hier ausdrücklich das Vorausgesetzte ist: daß ein jeder äußere Gegenstand meiner Willkür als objektiv mögliches Mein oder Dein *anzusehen* und zu *behandeln* ist! Offenkundig ist beides, was hier einander gegenüber gestellt wird, nicht dasselbe. Das Postulat stellt zusammen mit seiner Begründung bestenfalls etwas dar, worauf in einer

Deduktion des Begriffs eines solchen Mein und Dein zurückzukommen sein wird, nicht aber diese Deduktion selbst. Der letzte Teil der Argumentation (§ 2, Abs. 2 nach dem zweiten Gedankenstrich) macht sogar eigens darauf aufmerksam, daß für das Postulat und seine Begründung ein Gesichtspunkt noch nicht in Betracht kommt, den zu beachten bei Beantwortung der Frage, wie ein äußeres Mein und Dein möglich ist, unumgänglich werden wird (vg. § 6, Abs. 1 und § 7).

2. *Wie* kann man das Postulat *begründen*? Kant macht uns (*KrV A 234/B 287*) darauf aufmerksam, daß sich der Satz, der postuliert, man könne einen Kreis schlagen, *nicht beweisen* läßt: „weil das Verfahren, das er fordert, gerade das ist, wodurch wir den Begriff einer solchen Figur zuerst erzeugen“. Für einen eigentlichen Beweis nämlich, d. h. einen direkten und syllogistisch zu führenden, müssen wir von Prämissen ausgehen, die nicht nur wahr sind. Sie müssen auch für wahr gehalten werden dürfen und die hierfür erforderlichen logischen Vollkommenheiten besitzen. Insbesondere müssen die Begriffe, welche präzisierend in die Konklusion eingehen, bereits in den Prämissen auf wohlbestimmte Weise, also definiertermaßen, enthalten sein. Solches aber ist nicht möglich, wenn der zu beweisende Satz ein Verfahren fordert und einen präzisierenden Begriff enthält, den das Verfahren, das er fordert, allererst zu erzeugen hat. Bleibt also nur, „apagogisch“ zu argumentieren, d. h. so, daß ein Opponent „weggeführt“ wird von seiner Gegenthese – was immer er in dieser unvollkommen bestimmt denken mag.

Des Weiteren macht Kant geltend, daß das Postulat als Erlaubnisgesetz eine Befugnis gibt, die „wir aus bloßen Begriffen vom Rechte überhaupt nicht herausbringen könnten“ (Abs. 3). Das läßt vermuten, daß das Postulat in seiner ersten Version auch nicht bloß durch Rekurs auf die schon gerechtfertigten Rechtsbegriffe und unmittelbaren Schluß daraus zu gewinnen ist. In der Tat, denn aus Begriffen vom Recht überhaupt (§ B) gelangen wir lediglich zum allgemeinen Prinzip des Rechts und von ihm aus zum allgemeinen Rechtsgesetz (§ C): so zu handeln, daß der freie Gebrauch meiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen bestehen kann. Diesem Rechtsgesetz aber könnte, solange der Begriff eines allgemeinen Gesetzes der Freiheit nicht inhaltlicher als bis jetzt bestimmt ist, durchaus



ein Handeln mit jener Maxime entsprechen, die in der Erläuterung zum Postulat als rechtswidrig bezeichnet wird. Das allgemeine Gesetz der Freiheit, könnte dabei sein, daß jeder, wenn äußere Gegenstände seiner Willkür von anderen noch nicht in Besitz genommen sind, sie zu herrenlosen machen darf (z. B. Kühe oder Wälder, die damit tabu gemacht würden) und daß die anderen dies zu respektieren haben. Ein Handeln nach der entsprechenden Maxime könnte als freier Gebrauch meiner Willkür mit der Freiheit von jedermann sogar zusammen bestehen unter dem allgemeinen Gesetz, daß es keine *äußeren* Gegenstände geben soll, die das rechtlich Seine von jemandem sind; und die Handlung, dies zum Gesetz zu machen, würde, nach § C allein, *recht* sein. Das Gesetz wäre gleichbedeutend damit, daß unantastbar für jeden nur der jeweilige *physische Besitz* eines anderen ist, – also all dasjenige, was bereits zum inneren Mein und Dein gehört. Die Forderung, das einzige angeborene Recht (237,6) zu respektieren, würde mithin ebenfalls nicht über den Begründungsnotstand hinausführen.

Die einzige Chance, via indirekte Argumentation doch noch zu einer *Begründung* des Postulats zu gelangen, dürfte darin bestehen, daß in der Perspektive der ersten Person *zurückgegangen* wird *auf die reine praktische Vernunft*, die sich Freiheitsgesetze und unter ihnen auch juridische Gesetze (214) gibt. Die in einem indirekten Argument den Ausgang bildende Annahme des kontradiktorischen Gegensatzes zum Postulat wird also an ihr selbst oder im Hinblick auf Folgen, die sie hat, mit der reinen praktischen Vernunft und ihrer juridischen *Gesetzgebung* zu konfrontieren sein. Im Fall der Unverträglichkeit aber ist der Opponent von seiner dem Postulat widersprechenden Annahme abzubringen, da nach einer „Kritik der praktischen Vernunft“ kein Anlaß mehr besteht, unseren Begriff juridischer Gesetzgebung zu revidieren. Wohl aber wird dafür Sorge zu tragen sein, daß das Postulat nicht für mehr ausgegeben wird, als es enthält, und daß von seiner Begründung nicht mehr verlangt wird, als sie leisten kann.

Nachdem der Reflexionshintergrund der Argumentation aufgehell ist, läßt sich deren *Struktur* mühelos identifizieren. Sie besteht aus drei – im Text jeweils durch Gedankenstriche voneinander abgehobenen – Elementen, denen die Erklärung eines Begriffs vorhergeht und die *Conclusio* folgt. Die Begriffs-

erklärung setzt den Opponenten sogleich in ein ungünstiges Licht. Begonnen wird die Argumentation jedoch erst mit der Annahme eines praktischen Satzes, der dem Postulat in Version (1) kontradiktorisch entgegengesetzt ist. Grob umrissen könnte der Satz lauten: in Bezug auf (wenigstens) *einen* äußeren Gegenstand meiner Willkür sei der Gebrauch jedermann (also auch *mir* selbst) *verboten*. Was wäre im Hinblick auf die praktische Vernunft die Folge, wenn wir uns einen solchen praktischen Satz zueigen machen würden? *Formaliter* würde dabei unsere Willkür im Gebrauch ihrer äußeren Gegenstände mit jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmen (vgl. § 2, Abs. 2, letzter Teilsatz vor dem ersten Gedankenstrich). Vonseiten des allgemeinen Rechtsgesetzes und der *lex justi* bestünden insofern wie gesagt keine Bedenken. Aber die Freiheit würde mit ihrem Verbot „sich selbst ihrer Willkür in Ansehung eines Gegenstandes derselben berauben“. Was daran für eine reine praktische Vernunft als gesetzgebende inakzeptabel ist, zeigt die Argumentation mit ihrem zweiten Element.

Das umrissene Verbot müßte eine bestimmte Klasse von äußeren Gegenständen meiner Willkür näher spezifizieren. Es dürfte also von „der übrigen Beschaffenheit des Objekts“, dessen Gebrauch nach der gemachten Annahme verboten ist, und vom Zweck, den einer mit dem Objekt zur Absicht haben mag, als einer „Materie der Willkür“ nicht abstrahieren. Die reine praktische Vernunft aber kann ihrer Gesetzgebung „keine anderen als formale Gesetze des Gebrauchs der Willkür zum Grunde“ legen. Sie muß also gerade abstrahieren von solcher Beschaffenheit des Objekts, „*wenn es nur ein Gegenstand der Willkür* ist“. Andernfalls, d. h. durch ein Verbot wie das angenommene und ein juridisches Gesetz, aus dem es sich ergäbe, käme die äußere *Freiheit*, deren Betätigung mein angeborenes Recht ist, in einen „Widerspruch mit sich selbst“. Sie würde sich *in ihrer selbstgesetzgebenden Tätigkeit zerstören*. Ein „absolutes“ (von der Gesetzgebung reiner praktischer Vernunft losgelöstes) Verbot wie das angenommene aufzurichten und damit sich selbst eines Stücks äußerer Freiheit zu begeben ist also meiner empirisch bedingten praktischen Vernunft verboten. Aber nicht deshalb, weil das Verbot äußerlich mit dem Inhalt meines angeborenen Rechts oder mit § C unverträglich wäre; sondern weil bei Errichtung des Verbots meine rechtliche Freiheit zu juridischer

Gesetzgebung mit sich selbst uneins würde und meine reine praktische Vernunft solche Gesetzgebung nicht will. Indem sie diese nicht will, gibt sie das formulierte Erlaubnisgesetz und erweitert sich damit über den Willkür-beschränkenden Gehalt des allgemeinen Rechtsgesetzes und der *lex justi* hinaus.

Mit der *reductio ad absurdum* einer Annahme, welche dem Postulat kontradiktorisch entgegengesetzt ist, ist dieses seinem Gehalt nach begründet, soweit eine Begründung möglich ist. Um den Anspruch zu rechtfertigen, der mit dem Postulat erhoben werden kann, aber auch ihn eindeutig zu machen, ist jedoch noch ein *Zusatzargument* erforderlich, mit dem einerseits ein möglicher Einwand abgewehrt, andererseits der Anspruch des Postulats begrenzt wird. Wer unterm Einfluß von Lehren des neuzeitlichen vorkantischen Naturrechts steht, könnte gegen das bisherige Ergebnis der Argumentation einwenden, um einen äußeren Gegenstand meiner Willkür als meinen haben zu dürfen, müsse ich zusätzlich dazu, daß der Gegenstand physisch in meiner *Macht* steht, noch die Bedingung erfüllen, daß ich ihn in meiner *Gewalt* habe, also auch gegen andere verteidigen kann. Diesem möglichen Einwand kommt Kant mit dem Hinweis zuvor, daß ich im Postulat den Gegenstand bloß als einen meiner Willkür *denken* muß, wofür hinreichend ist, „mir bewußt zu sein, daß ich ihn in meiner Macht habe“. Damit aber wird auch klargestellt, daß mir das Postulat nur sagt, als was ich einen jeden Gegenstand meiner Willkür „anzusehen und zu behandeln“ habe und warum: als ein „objektiv“, d. h. durch juridische Gesetzgebung der reinen praktischen Vernunft, „mögliches Mein oder Dein“, – und zwar deshalb, weil es eine „Voraussetzung apriori der praktischen Vernunft“ ist, ihn als ein solches zu denken. Als was ein in der Erfahrung gegebener äußerer Gegenstand meiner Willkür zu *erkennen* ist, wenn ich ihn als den meinen „zu haben behaupten will“ (§ 3), ist eine andere Frage. Insbesondere ist bis jetzt noch offen, ob ich ihn als einen erkenne, der sich auszeichnet durch das Merkmal bloß rechtlichen, intelligiblen Besitzes.

3. Ein erster Schritt zur Beantwortung der Frage ist leicht zu machen, wenn man sich vom Postulat in eine *Handlungsperspektive* versetzen läßt und es ihr entsprechend als *Erlaubnisgesetz* nimmt. Die mit dem Postulat aufgegebene Strategie reflexiver metaphysischer Rechtserkenntnis muß jedenfalls darin be-

stehen, daß man den Begriff eines äußeren Mein und Dein von diesem Gesetz aus und im Bewußtsein unter ihm bestehender Verpflichtungen verdeutlicht und dabei festzustellen versucht, was es im Fall äußerer Gegenstände mit dem „verbunden“-Sein auf sich hat, ohne das eine Läsion in Ansehung solcher Gegenstände weder denkbar wäre noch der Fall sein könnte. Man muß also ermitteln, was das Erlaubnisgesetz mit einer *Verpflichtung* für den zu tun hat, dem es etwas erlaubt, und insofern auch mit einer Triebfeder, der Verpflichtung zu entsprechen. Der Weg dahin ist nicht weit: Das Erlaubnisgesetz bringt für jeden, der von ihm autorisiert wird, anderen eine Verbindlichkeit aufzulegen, die rechtliche Verpflichtung mit sich, von dieser Befugnis *nur dann* Gebrauch zu machen, *wenn er im Besitz* des Gegenstandes ist, bezüglich dessen die anderen zum Gebrauchsverzicht verbunden werden (§ 3); und jeder besitzt als Person natürlich auch die Fähigkeit, sich entsprechend zu verhalten.

Wie man sich nun selbst klarmachen kann, ist die Feststellung nicht eine, die schon in § 1 gemacht werden konnte oder gar gemacht wurde. Im Hinblick auf die *Triebfeder*, die mit dem Erlaubnisgesetz verbunden ist und zu seiner Gesetzgebung als zweites Stück gehört, kann man daher sagen: Soweit die Triebfeder wirksam sein kann zur Erfüllung einer Pflicht *bei mir selbst*, für den die Erlaubnis gilt, ist ihre Wirksamkeit nur gesetzlich in Beachtung der genannten Bedingung. Daß damit keine Willkürbeschränkung *für andere* verbunden sei, wird nicht behauptet. Es ist im Vorblick auf Variante (5) des Postulats sogar höchst unwahrscheinlich. Desgleichen ist (im Hinblick auf §§ 8 und 9) unwahrscheinlich, daß die genannte Willkürbeschränkung die letzte der *für mich* bestehenden ist. Näheres dazu aber wird sich zweifellos erst ausmachen lassen, wenn für den Besitz, welcher nun als notwendige Bedingung einer Inanspruchnahme des Erlaubnisgesetzes erkannt ist, ein deutlicher Begriff gewonnen und in einer Definition des Begriffs von äußerem Mein und Dein sein logisches Verhältnis zu diesem geklärt ist. Auf's Ziel, das zu leisten, geht die dritte der sechs Phasen, in denen der eingangs bezeichnete Doppelschritt getan werden soll.

### 5.3 Exposition und Definition des Begriffs eines äußeren Mein und Dein (§§ 4 und 5)

Nun gilt es auszumachen, ob der Begriff eines äußeren rechtlich Meinen das *Merkmal* des Besitzes an einem solchen Äußeren enthält, speziell aber dasjenige eines vom physischen unabhängigen, bloß rechtlichen Besitzes, und ob dieses Merkmal für den Begriff *definitorisch* ist oder nicht. Dazu muß man auf den ganzen *Umfang an Realität* reflektieren, die unter dem Begriff zu denken ist, und untersuchen, als was die für meine Lädierbarkeit in Ansehung des Gegenstandes notwendige Bedingung zu gelten hat, welche dieser Besitz ist: Ist sie fürs Denken bloß subjektive Bedingung (der Möglichkeit, den Gegenstand zu gebrauchen) oder ein *objektives* relationales Merkmal des Gegenstandes, der im Begriff gedacht wird; also auch ein Merkmal, das dem Gegenstand in der *ganzen* Sphäre möglicher Realität seines Begriffs zuzuschreiben ist? Zu beachten ist dabei, daß man über Merkmale, die nicht schon trivialerweise im fraglichen Begriff enthalten sind, erst Aufschluß bekommt durch den zusätzlichen Gedanken an *Pflichten*, die für mich mit der Erlaubnis zu einer im Postulat (als Erlaubnisgesetz) bestimmten Handlung bezüglich des Gegenstandes verbunden sind. Erst sie nämlich machen es *objektiv notwendig*, den Gegenstand *ihrem Begriff gemäß* zu denken und zu behandeln.

Die Möglichkeit, eine strukturelle Aussage über den ganzen Umfang des Gegenstandsbegriffs zu machen, ergibt sich durch die *Kategorien*, unter denen der Gegenstand etwas im Verhältnis zu meiner Willkür Äußeres ist. Als Kategorien verschiedener *Relation* dieses Äußeren in sich und zu einer pflichtgemäßen Einschränkung meiner Willkür müssen sie den Gegenstand spezifizieren zu etwas, das im genannten Verhältnis dreierlei sein kann. Näher bestimmen sich die unter den drei Relationskategorien gedachten äußeren Gegenstände meiner Willkür, wenn man zusätzlich berücksichtigt, daß sie jeweils als *rechtlich Meines* gedacht werden können sollen. Dann nämlich kann es sich im ersten Fall nur um körperliche *Sachen* handeln; im zweiten Fall hingegen nur um Willkürbestimmung eines anderen (oder anderer) zu einer gewissen Tat, d. h. um eine *Leistung*, die mir rechtlich zusteht, während es sich im dritten Fall um eine *Rechtsgemeinschaft* handeln muß, deren von mir verschie-

dene Mitglieder ich rechtlich meine nennen darf (z. B. „meine Kinder“) und die ich nach Gesetzen, die für solche Gemeinschaften gelten, zu behandeln habe.

Wird die Untersuchung nach dem umrissenen Reflexionsverfahren vorgenommen und richtet sie sich auf alle drei Bereiche der Sphäre des Begriffs vom äußeren Mein und Dein (§ 4, a–c), so ergibt sich im Hinblick auf das zu erwägende Merkmal übereinstimmend: ich darf den Gegenstand nicht mein nennen, es sei denn, ich dürfte von ihm auch behaupten, daß ich ihn besitze, „*obgleich ich nicht im physischen Besitz desselben bin*“ (§ 4, a, 1. Satz). Die Gesetzgebung legt mich also *generell* auf ein Verbunden-Sein mit diesem Gegenstand fest, das nicht in Begriffen raumzeitlicher Beziehung zu denken ist und dennoch dem Gegenstand unter dem Begriff eines äußeren rechtlich Meinen als *objektives* Merkmal zugeschrieben werden muß. Allein so nämlich erklärt sich, daß ich in Ansehung des Gegenstandes lädierbar bin durch den Gebrauch, den andere ohne meine Einwilligung davon machen.

Die für einzelne Gegenstandsbereiche gesondert durchgeführte Untersuchung stellt Merkmale des Begriffs vom äußeren Mein und Dein in ihrem Zusammenhang vor, *soweit* sie durch die Analyse gefunden worden sind. Im Durchgang durch die Bereiche *nähert* sie *sich* einer Definition des Begriffs nur an. Insofern hat sie selbst den Charakter einer *Exposition* (vgl. *Logik* § 105 IX 142 f.; *Ref.* 2925, 2957, 2996). Da sie jedoch durch *alle* Bereiche hindurch vorgenommen wird und für alle zu einem übereinstimmenden Ergebnis kommt, gelangt man mit ihrem Ergebnis auch zur *Definition* (§ 5) – d. h. dazu, den auf seinen ganzen Umfang zutreffenden Begriff „in minimis terminis“ (*Logik* § 99 IX 140) zu erklären.

In Auswertung der Exposition kann man somit zum Zweck eindeutiger Unterscheidung sagen, das äußere Meine sei „dasjenige außer mir, an dessen mir beliebigem Gebrauch mich zu hindern, Läsion (Abbruch meiner Freiheit, die mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann) sein würde“ (§ 5, 1. Satz). Die Definition würde bestens zu den eingangs (§ 1, Abs. 1) getroffenen Feststellungen passen und den Begriff eines rechtlich Meinen überhaupt für den Fall eines im Verhältnis zu meiner Willkür Äußeren spezifizieren. Allerdings wäre sie nur eine „Nominaldefini-

tion“. Sie wäre wichtig, aber höchst unspektakulär und ist offensichtlich nicht dasjenige, worauf es Kant ankommt (vgl den Konjunktiv im 1. Satz von § 5!). Zur *Erkenntnis* des Objekts nach seinen inneren Bestimmungen (*Refl.* 2999) und vorab zur Erkenntnis der *Möglichkeit* des Gegenstandes (durch Deduktion seines Begriffs) bedarf es einer *Realdefinition*, welche uns *objektive*, zum *realen Wesen* des Gegenstandes gehörende Merkmale angibt. Wie die Realdefinition relativ zum erreichten Stand der Analyse „nun“ (vgl. § 5, 1. Satz) lauten muß, ist jedoch nicht mehr zweifelhaft: „Das äußere Meine ist dasjenige, in dessen Gebrauch mich zu stören Läsion sein würde, *ob ich gleich nicht im Besitz desselben* (nicht Inhaber des Gegenstandes) *bin*“ (§ 5, 2. Satz).

#### 5.4 Der Schlüsselbegriff ‚intelligibler Besitz‘ und seine Deduktion (§ 6)

Der Titel von § 6 ist eine Provokation. Zu deren Bedeutsamkeit und Tragweite kann hier nur das Nötigste gesagt werden, ebenso wie zu den vielen Formulierungsnuancen der Absätze 1–3<sup>1</sup>, 9 und 10. Es muß genügen, von der nun unternommenen Deduktion zu zeigen, was mit ihr auf dem Spiel steht (1.), und ihre Beweisidee zu erläutern (2.), dann aber auch ihren Zusammenhang mit den letzten beiden Gliedern des ganzen ersten Hauptstücks aufzuklären (3.).

1. Kant will den Begriff eines intelligiblen Besitzes und seinen rechtsmetaphysischen Gebrauch rechtfertigen. Wer das von außen wahrnimmt, wird wohl einräumen, daß man von *physischem* Besitz, den jemand an etwas hat (indem er darüber dank räumlicher Nähe und entsprechender persönlicher Fähigkeit nach Belieben verfügt), einen *rechtlichen* Besitz unterscheiden muß, wenn man einer Person (sei sie natürlich oder juristisch, privat oder öffentlich) überhaupt Rechte an irgendwelchen ihr äußeren Gegenständen zugestehen will. Was von

<sup>1</sup> Die Absätze 4–8 gehören nicht in den § 6, sondern sollen Absatz 3–7 von § 16 sein. Die Begründung dafür muß hier unterschlagen werden, obwohl sie relativ leicht zu geben wäre.

solchen Gegenständen in meinem physischen Besitz ist (sodaß ich der „Inhaber“ davon bin), muß nicht in meinem rechtlichen Besitz sein; nicht alles, was in meinem rechtlichen Besitz ist, werde ich physisch innehaben; und von all dem, was in die Restklasse meines rechtlichen, nicht aber physischen Besitzes fällt, mag gesagt werden, daß ich es „bloß“ rechtlich besitze. Weshalb aber soll gelten, daß etwas, das ich rechtlich oder bloß rechtlich besitze, auch in meinem *intelligiblen* Besitz ist – und was soll das überhaupt heißen, von ihm zu sagen, es sei in einem intelligiblen Besitz? Wenn diese Fragen nicht beantwortet werden können, tut man besser, sich definitiv von Kants *Rechtslehre* zu verabschieden, so unlöslich sind sie mit dieser eins. Bevor man sich mit ihnen abmüht, sollte man jedoch das *Sachproblem* sehen, um das es dabei geht.

Das gelingt wohl am leichtesten anhand der Überlegung, warum wir uns nicht dadurch mit einem Begriff rechtlichen Besitzes begnügen, daß wir solchen Besitz ausschließlich an einer geltenden Rechtsordnung festmachen, also am positiven Recht. Die Antwort kann nur sein, daß wir auf diese Weise unfähig würden, eine solche Rechtsordnung rechtlich zu beurteilen. Nach der Idee des Naturrechts muß es dafür dem positiven Recht vorgeordnete Normen geben. Sonst hinge der Wille des Gesetzgebers, der positives Recht schafft, in der Luft, d. h. er wäre bloß Willkür. Bloße Willkür aber begründet weder Rechtsansprüche noch Rechtspflichten. Es muß also möglich sein, *unabhängig vom positiven Recht* zwischen rechtmäßig physischem Besitz und einem darüber hinausgehenden, gleichwohl rechtlichen Besitz zu unterscheiden. Wie weit aber und aufgrund wovon soll der letztere über den ersteren hinausgehen dürfen? Das ganze neuzeitliche Naturrecht einschließlich Kants lehrt: daß ein Recht, das jemand hat, mit der Befugnis verbunden ist, es zu erzwingen. Das legt die Antwort nahe, zu welcher das vorkantische neuzeitliche Naturrecht neigte und die Spinoza (*Tractatus theologicus-politicus* II, § 3) unzweideutig ausgesprochen hat: Wir müssen den Rechtsanspruch und die Befugnis zu zwingen verschmelzen und sagen, die Berechtigung des Besitzes eines äußeren Gegenstands reiche gerade soweit wie desjenigen, der sie geltend macht, klug betätigte, d. h. in Gewalt umgesetzte Macht, den Gebrauch des Gegenstandes für sich zu reservieren. Für den Fall, daß man sich nicht



aufs positive Recht stützt, wird sozusagen ein *macht-* und *gewaltrechtlicher Besitz* gelehrt. Die Auffassung ist ziemlich konsequent. Das Fatale ist nur, daß damit auch ein politischer Wille nur noch gedacht werden kann als gebunden ausschließlich durch Akte der Klugheit und egoistischen Nutzenmaximierung derjenigen, die ihn zusammen bilden – wobei man von der Frage absehen kann, ob die Bildung politischen Willens durch einen Vertrag oder durch vertragsfreie Ausbildung von Konventionen gedacht wird. Die ganze Auffassung läuft darauf hinaus, den Gesetzgeber, der positives Recht schafft, in seiner Willkür nur durch klugheitstheoretische, jedenfalls aber *außerrechtliche Prinzipien* zu beschränken. Von solchen Prinzipien aus kann bestehendes Recht nicht überzeugend gerechtfertigt werden. Es wird dadurch letztlich sogar suspekt gemacht. Die Kantische Rede von einem bloß rechtlichen Besitz und der Versuch, diesen als einen intelligiblen zu erkennen, soll aus einer Aporie herausführen, in die sich die vorkantisch-neuzeitliche Naturrechtslehre insgesamt verirrt hatte.

2. Wie kann der Begriff eines bloß rechtlichen Besitzes an Äußerem gerechtfertigt, der Gegenstand dieses Begriffs als intelligibler Besitz erkannt und dessen Begriff präzise bestimmt werden? Nicht anders als im Fall des rechtlichen Postulats der praktischen Vernunft (§ 2) könnten wir uns leicht klar machen, daß die bisherigen Rechtsprinzipien dafür nicht ausreichen. Von ihnen aus stellt sich vielmehr ein *Problem*. Wenn jemand Gegenstände, die zurecht in meinem physischen Besitz sind, ohne meine Einwilligung gebraucht (also z. B. „mir den Apfel aus der Hand reißt“ – vgl. § 6, Abs. 2), kann ich sagen, daß ich dadurch in meiner Freiheit verletzt werde. Wenn dagegen ein äußerer Gegenstand nicht in meinem physischen Besitz ist, ich aber geltend mache, er sei in meinem rechtlichen Besitz, dann kann ich so – *prima vista* jedenfalls – nicht überzeugend argumentieren. Angenommen, ich brauche den Gegenstand gerade nicht, und er ist vielleicht nicht einmal in meiner Reichweite – warum soll meiner Freiheit bereits dadurch Abbruch geschehen, daß ein anderer ihn in dieser Zeit für sich nutzt? Der andere muß ihn ja nicht für meine künftigen Zwecke unbrauchbar machen. Er könnte ihn dafür sogar brauchbarer machen. Und doch unterstellen wir, daß es für Fälle solchen Besitzes Rechtssätze gibt. Kant bezeichnet sie als *synthetische* Rechts-

sätze apriori, weil sie erfahrungsunabhängig ein Recht zu- oder absprechen, das bei demjenigen, der es hat, zum „angeborenen Recht“ (237) hinzukommt. Wir unterstellen auch, daß diese Sätze ihre Verbindlichkeit deshalb haben, weil sie sich ableiten lassen aus Sätzen, die juristische Gesetze formulieren. Wie aber sollen sie als verbindliche Rechtssätze erkennbar sein, wo wir nach allem Bisherigen keine juristischen Gesetze kennen, aus denen sie sich ableiten lassen – ja, bisher nicht einmal sehen können, wie die gesuchten Gesetze sich als Gesetze zu schützender Freiheit sollten verstehen lassen? Das ist das Problem, das wir mit unserem Begriff eines bloß rechtlichen Besitzes haben (vgl. § 6, Abs. 3).

Kants Strategie, das Problem zu lösen, besteht grob gesprochen darin, es zu vergleichen mit demjenigen der theoretischen Philosophie, dem die *Kritik der reinen Vernunft* gewidmet war: zu erkennen, wie (und in welchen Grenzen) synthetische Urteile apriori möglich sind. Dabei werden aber nicht beide Probleme identifiziert oder gleiche Lösungen für beide vorgeschlagen. Es soll vielmehr gezeigt werden, daß das Problem im vorliegenden Fall unter anderen Bedingungen einer Lösbarkeit steht als dasjenige der theoretischen Philosophie und daß daher auch die Lösung anders ausfallen kann: Während diese im Fall der theoretischen Philosophie die Erkennbarkeit von Vernunftgegenständen verneinen mußte, soll deren Erkenntnis nun in einer ganz eigentümlichen Weise realisierbar werden. Man muß in der *Rechtslehre* auf einen Grundsatz der praktischen Vernunft und ein Verfahren mit ihm zurückgehen. Daraus läßt sich rechtfertigen, daß in synthetischen Rechtssätzen apriori ein bloß rechtlicher Besitz zugeschrieben wird und daß man diesen als einen intelligiblen versteht.<sup>2</sup> – Andererseits müssen im Hinblick auf Beweisbarkeit mit der Lösung des Problems ganz andere Erwartungen verbunden werden, als in der theoretischen Philosophie am Platz waren. Sonst wird es am Ende befremden, daß diese Erwartungen nicht erfüllt werden.

<sup>2</sup> Insofern geht in § 6 der Anfang von Absatz 9 *fugenlos* mit dem Ende von Absatz 3 zusammen. Es kann keine Rede davon sein, daß nach Entfernung des falschen Texteneinschubs der Absätze 4–8 eine Lücke zum Vorschein komme.

Beim Grundsatz, auf den zurückzugehen ist, muß es sich um einen handeln, der eine *Rechtspflicht* ausspricht und nicht bloß eine Erlaubnis. Es muß uns etwas Bestimmtes *geboten* sein, damit wir es in einer bestimmten Weise zu *denken* haben sowie *erkennen* können, und zwar geboten nicht nur uns als denjenigen, die sich der Erlaubnis bedienen, sondern schlechthin allen und unabhängig davon, ob sich jemand der Erlaubnis bedient oder nicht. Doch daß in dieser Weise etwas geboten ist, steht außer Frage, wo es ein bestimmtes Erlaubnisgesetz der praktischen Vernunft gibt. Sonst könnte nicht ausgeschlossen werden, daß rechtliche Erlaubnisse und Verpflichtungen miteinander kollidieren. Rechtliche Erlaubnisse auf der einen Seite können nur soweit reichen, als auf der anderen Seite Rechtspflichten bestehen. Aber sie müssen auch (nach dem allgemeinen Prinzip des Rechts, § C) soweit reichen und sie haben in unserem Fall diejenigen Rechtspflichten zu ihrem Komplement, die sich aus Variante (5) des Postulats ergeben. In dieser Variante also haben wir den gesuchten „Rechtsgrundsatz“. Nun ist von ihm nur noch zu untersuchen, *wie* im Hinblick auf synthetische Rechtssätze apriori *mit ihm verfahren* wird.

Hätten wir es mit einem *theoretischen* Grundsatz der Vernunft zu tun, so müßten wir – wollten wir ihn aufstellen, ihn rechtfertigen oder als Prämisse gebrauchen – ausgehen von einem *gegebenen* Begriff des einen oder anderen dessen, was in Raum und Zeit vorkommen mag; und wir müßten dann versuchen, durch Synthesis in einem Urteil mit diesem Begriff, *ohne* von seinem Inhalt *abzusehen*, einen anderen, nicht in ihm enthaltenen Begriff zusammenzubringen, und zwar einen Vernunftbegriff. Dies könnte aber, wie die *KrV* gezeigt hat, nur so geschehen, daß dem gegebenen Begriff eine Anschauung apriori zugrundegelegt würde als ein im Verhältnis zu beiden Begriffen Drittes, das beide umfaßt und daher etwas wäre, was zum Vernunftbegriff *hinzugetan* werden müßte. Wohlgermerkt aber müßte es eine Anschauung sein, welche auch die Extension des Vernunftbegriffs umfaßt. Also eine Anschauung, die wir gar nicht besitzen. Es kann daher weder einen solchen theoretischen Grundsatz noch ein zu rechtfertigendes Verfahren mit ihm geben. Anders in der Reflexion auf den gesuchten *praktischen* Grundsatz – und *in* diesem selbst, sei's bei seiner Aufstellung, sei's bei seinem Gebrauch als Prämisse: hier wird insofern

*umgekehrt* verfahren, als wir nun keiner Anschauung apriori bedürfen, also *nichts* zu unserem Vernunftbegriff *hinzutun* haben, *sondern* im Gegenteil „*alle* Bedingungen der Anschauung, welche den empirischen Besitz begründen“, *wegschaffen* müssen, wenn wir diesen Grundsatz denken oder zur Rechtfertigung verwenden.

Was heißt das in Bezug auf uns als diejenigen, für welche der Grundsatz etwas sagt? Zumindest folgendes: Wir spielen im Grundsatz und unter ihm nur noch eine Rolle als Subjekte eines freien, sich zu Zwecken und ihrer Verwirklichung bestimmenden Willens. Zu einem solchen Subjekt gehört ein Willkürvermögen mit einer bestimmten, freilich je verschiedenen *Macht* (potentia, vgl. § 2), durch welche für jeden der Umfang an äußeren Gegenständen seiner Willkür festgelegt ist. An diesem Umfang wird nicht gerüttelt. Wegschaffen hingegen, d. h. für die praktische Nötigung zu gesetzlicher Wirksamkeit einer Triebfeder ausschalten, müssen wir die je spezifischen, sich aus den Machtdifferenzen ergebenden Chancen, äußere Gegenstände unserer Willkür in unseren empirischen Besitz oder gar in unsere Gewalt (potestas) zu bringen. Insofern *muß* nun bei allen jeder äußere Gegenstand der Willkür bereits *vor jeglicher Inbesitznahme* so abstrakt „als Sache an sich selbst betrachtet“ (§ 5) werden, wie es unterm Begriff eines äußeren Mein und Dein nach dessen Exposition geschieht. Hinsichtlich der rechtsrelevanten Fähigkeit, äußere Gegenstände von Willkür in Besitz zu nehmen oder in die eigene Gewalt zu bringen, ist somit – nach dem für unseren Umgang mit dem praktischen Grundsatz umrissenen Verfahren – *jeder jedem gleichgestellt*.

Damit sind wir fast schon am Ziel der Deduktion. Denn in der Perspektive dieser Rechtspflicht ist nun gewiß kein macht- und gewaltrechtliches Prinzip mehr möglich wie dasjenige des vorkantisch-neuzeitlichen Naturrechts. Vielmehr ist in der jetzigen Perspektive der rechtliche Besitz an äußeren Gegenständen bei jedem nur eingeschränkt durch verschieden mächtige Willkür und faktische rechtliche Inbesitznahme bzw. verschiedenes Erwerbshandeln (das im ersten Hauptstück nicht Thema ist), nicht aber durch eine Begrenzung der potestas als eines Vermögens, äußere Gegenstände, die brauchbar sind, in der Gewalt zu haben oder in sie zu bringen. Was immer von jeman-

des wirklichem rechtlichem Besitz zu sagen sein mag, – das *mögliche Haben* und damit auch das *mögliche rechtliche Besitzen* hängt nach unserem Grundsatz nicht von der zufälligen Reichweite der physischen Gewalt eines jeden ab, sondern nur von der *Macht* (potentia, vgl. § 2, Abs. 2) seiner Willkür. Mit einer völlig uneingeschränkten, bis ins Intelligible gehenden Gewalt verbunden wäre solches mögliche rechtliche Besitzen nicht größer, als es bei unseren je verschieden beschränkten Möglichkeiten ist, Gegenstände unserer Willkür in unsere Gewalt zu bringen oder in ihr zu erhalten. Damit aber ist klar, daß der mögliche rechtliche Besitz bei jedem nicht mehr nur ein *irgendwie* bloß rechtlicher ist; nicht mehr einer, der zwar nicht auf physische Inhabung beschränkt ist, von dem man aber nicht sagen kann, *wie weit* er darüber hinausgeht. Man kann das nun ganz genau sagen: er ist ein bloß rechtlicher in dem *bestimmten* Sinn, daß er über physische Inhabung hinaus bis zum Intelligiblen möglicher Betätigung von Macht, d. h. Ausübung von Gewalt, reicht. Er ist also ein bloß rechtlicher Besitz, der *zugleich intelligibler* Besitz ist.

So haben wir den bloß rechtlichen Besitz jedenfalls zu *denken*. Aber *gibt es* ihn auch so? Dazu überlege man weiter: Solcher Besitz ist ein *Vernunftgegenstand*. Aber er ist dennoch keine bloße, theoretische Denkmöglichkeit, sodaß sein Begriff auch leer sein könnte. Denn der Rechtsgrundsatz ist *Grund* für rechtliche Besitzverhältnisse, welche *empirisch* zugängliche äußere Gegenstände betreffen. In Relation zu diesem Grund sind äußere, empirisch zugängliche Inbesitznahme- und Erwerbshandlungen (deren Rechtlichkeit ein späteres Thema ist) bloß ein *Anlaß*, also *äußere Bedingung* dafür, daß er als Grund seine *Folgen* in einer bestimmten, empirisch zugänglichen Weise wirksam werden läßt. Diese Folgen enthalten ihn. Im Hinblick auf *innere* Bedingungen aber muß man sagen: Für die Befolgung des Rechtsgrundsatzes in Handlungen gemäß synthetischen Rechtssätzen apriori, die sich aus ihm ableiten lassen und in denen jemandem rechtlich ein Besitz zugesprochen wird, ist bloß rechtlicher Besitz die *intelligible Bedingung* (§ 6, Abs. 10). So wahr der Rechtsgrundsatz zu befolgen ist, ist daher auch diese Bedingung mit seiner Befolgung erfüllt, und die *empirischen Fälle* rechtlichen Besitzes sind *selbst schon* Fälle von *intelligiblem* Besitz. Also gibt es diesen ohne Frage.

Damit ist gerechtfertigt, daß in den §§ 3–5 Schritte zur „Sacherklärung“ des Begriffs vom äußeren Mein und Dein unternommen wurden, in denen von empirischen Besitzfällen ausgehend der über bloß physischen Besitz hinausgehende rechtliche Besitz bereits als intelligibler betrachtet wurde (Vgl. § 5). Aber es ist *erst damit* gerechtfertigt. Die Deduktion des Begriffs eines intelligiblen Besitzes *beruft sich daher nicht auf* die vorangegangene Exposition des Begriffs vom äußeren Mein und Dein. Sie macht diese Exposition vielmehr allererst zu einer, die für sie tauglich ist; und sie leistet dies dadurch, daß sie sie neu zusammenbringt mit dem rechtlichen Postulat der praktischen Vernunft, nachdem dieses seinerseits zuvor als Rechtsgrundsatz, der eine Rechtspflicht statuiert, in seiner Bedeutung eindeutig gemacht worden ist. So *erkennen* wir, „wie ... ein bloßrechtlicher (intelligibler) Besitz möglich“ (§ 6, Abs. 1) ist.

3. Was bedeutet das Ergebnis der Deduktion für die Aufgabe des ganzen ersten Hauptstücks? Die Frage war, wie ein äußeres Mein und Dein möglich ist. Nach Auskunft des ersten Absatzes von § 6 löst sie sich auf in die nun beantwortete, wie ein intelligibler Besitz möglich ist. Die soll sich ihrerseits in die dritte Frage auflösen, wie ein synthetischer Rechtssatz apriori möglich ist. Das heißt natürlich nicht, die jeweils vorhergehende Frage verschwinde in der darauffolgenden. Sie soll sich darin eigentlich nicht „auflösen“, sondern ein Problem, das sie enthält, soll darin seine Lösung finden. Aber das ist nicht so zu verstehen, daß mit der Lösung des Problems jeweils auch schon die Frage beantwortet sein muß, in der das Problem steckt. Vielmehr ist die nun beantwortete, zweite Frage nur der *Schlüssel* zur Beantwortung der ersten. Der Schlüssel wird bereitgestellt, bevor die erste und die dritte Frage voll beantwortet sind und dient ihrer Beantwortung. Zu erwarten ist, daß die Arbeit an den beiden anderen Fragen nun fortgesetzt wird und daß die fortgesetzte Beschäftigung mit der dritten Frage (wie ein synthetischer Rechtssatz apriori möglich ist) diesen Schlüssel braucht, um sowohl zur endgültigen Antwort auf die erste Frage (wie ein äußeres Mein und Dein möglich ist) zu führen als auch zur Auskunft über die Art, solch Äußeres als das Meine zu haben. Der Grundgedanke dabei ist, daß ich die Möglichkeit des Gegenstandes für meinen Begriff und die Art, den Gegen-

stand zu haben, erst erkenne, wenn ich weiß, wie dieser Begriff Anwendung finden kann in synthetischen Rechtssätzen apriori, die ihrer Struktur nach völlig gerechtfertigt sind.

### 5.5 Anwendbarkeit des deduzierten Begriffs auf Erfahrungsgegenstände (§ 7)

Als Schlüssel wäre der deduzierte Begriff ein Prinzip, das es ermöglicht, den Begriff eines äußeren Mein und Dein auf Erfahrungsgegenstände anzuwenden, oder er würde ein solches Prinzip wenigstens mit sich führen (vgl. § 7 Überschrift). Doch mit dem Nachweis, daß der Begriff intelligiblen Besitzes in gewissen synthetischen Rechtssätzen apriori objektive Realität hat, ist noch nicht ausgemacht, wie die Anwendung in solchen Sätzen möglich und beschaffen ist.<sup>3</sup> Die Auskunft über dieses „Wie“ ist keine Trivialität. Der Begriff eines intelligiblen Besitzes ist ein *Vernunftbegriff*. Für den objektiven (konstitutiven) Gebrauch solcher Begriffe sind nach Auskunft der *Kritik der reinen Vernunft* die Bedingungen *theoretischer* Erkenntnis nicht erfüllt. Wie können die Bedingungen *praktischer* Erkenntnis für ihn erfüllt sein? Nach der *Kritik* jedenfalls nicht bereits durch die Formen möglicher Anschauung und die Kategorien bzw. die Grundsätze des reinen Verstandes. Erst recht aber nicht einfach durch irgend welche empirischen Begriffe, sondern allenfalls mittelbar über den einen oder anderen, von den Kategorien unterschiedenen *reinen Verstandesbegriff* (vgl. § 7, 3. Satz; *KrV* B 671,2; 692,2).

*Welcher Begriff* könnte im Hinblick aufs Zu- oder Absprechen von äußerem Mein und Dein der gesuchte reine Verstandesbegriff sein? Wenn überhaupt einer, so gewiß nur ein Begriff, in welchem jemandes Willkür relativ zum Gegenstand qualifiziert ist hinsichtlich der Erfüllung subjektiver Bedin-

<sup>3</sup> Erst damit, daß dies erkannt ist, kann auch die Art erkannt werden, etwas Äußeres als das Seine zu haben. Denn wenn sie sich irgendworin bekundet, so im semantischen Gehalt von Sätzen, in denen jemandem Äußeres als das Seine zu- oder abgesprochen wird, und die den Charakter von Rechtserkenntnissen haben, weil sie sich als „dictamina rationis“ aus erkannten Rechtsprinzipien folgern lassen

gungen, den Gegenstand zu gebrauchen. Nach allem, was wir gesehen haben, kann solche Qualifikation außer dem (physischen oder bloß rechtlichen) Besitz selbst und der Macht (*potentia*), die nach § 2, Abs. 2 hinreichende Bedingung dafür ist, Äußeres zum Gegenstand der Willkür zu haben, nur noch der dort ausdrücklich beiseite gesetzte Begriff einer *Gewalt* liefern, in welcher jemand den betreffenden Gegenstand hat. Aber inwiefern mag der ein reiner Verstandesbegriff sein? Als der in § 2 ausdrücklich beiseite gesetzte ist er ein empirischer und darum fürs Verfahren nach dem Postulat irrelevant. Wieder kann hier nur die Anweisung (§ 6, Abs. 9) weiterhelfen, nach welcher im oben genannten praktischen Grundsatz zu verfahren ist (vgl. § 7, 2. Satz). Nach der gebotenen Abstraktion bleibt nicht nur von mir und konkreten anderen bloß noch zu denken übrig, daß wir allesamt *Personen*, d. h. Subjekte sind, denen Handlungen zugerechnet werden können (223). Es bleibt auch, was mein *faktisches Verhältnis zum äußeren Gegenstand* betrifft, statt einer vorausgesetzten oder geforderten *Inhabung* als Bedingung der Prädikation des Begriffs intelligiblen Besitzes bloß zu denken, daß ich und der Gegenstand meiner Willkür unter den Begriff des *Habens* (vgl. dazu *KrV A 82/B 108; Vorarbeiten XXIII 325*) fallen und daß der Gegenstand dabei charakterisiert ist als einer, der nur *überhaupt* in meinem Besitz und in meiner Gewalt ist (vgl. § 7, 3. Satz). Das Verhältnis ist ein „intellektuelles“: Als *gehabter* befindet sich der Gegenstand für mich in einer durch Willkürgebrauch hergestellten Verbindung mit mir; und als einen, der sich *in meiner Gewalt* befindet, denke ich ihn, indem ich in ihm ein Korrelat meines Zustandes vorstelle, durch vorhergegangenen Akt der Willkür *als einziger* über ihn zu *verfügen*. Als *äußerer* wird er dann nicht in dem Sinn genommen, daß er sich an einem anderen Ort und in einem anderen Zeitpunkt befindet als ich mit meinem Beschluß über ihn, sondern nur im Sinne eines von mir *unterschiedenen* Gegenstandes (§ 7, 4. Satz). All dies aber läßt sich konsistent denken. Denn die *subjektiven Bedingungen*, unter denen es der Fall ist, müssen durchaus nicht ausschließlich diejenigen meiner empirischen potestas sein, eine anderen überlegene physische Gewalt auszuüben. Unter der geforderten Abstraktion können sie sogar fürs wirkliche, rechtliche Besitzen nur die soeben beschriebenen sein. Nur so ist bezüglich ihrer Erfüllbarkeit jeder jedem gleich-



gestellt. Alles, was fürs erste Hauptstück noch zu tun bleibt, wird sich in der Folge somit darauf konzentrieren müssen, diese Bedingungen näher zu spezifizieren (§§ 8 und 9).

Doch bereits unabhängig von dieser noch ausstehenden Spezifikation läßt sich nun schon sagen: Es ist kein willkürlicher Verfahrenstrick, sondern *Wille der praktischen Vernunft selbst*, mit dem Begriff bloß rechtlichen Besitzes wie angegeben zu verfahren, d. h. den Begriff des Mein und Dein in Anwendung auf äußere Gegenstände von sinnlichen Bedingungen seiner Anwendung abgesehen zu nehmen, und ebenso denjenigen des Besitzes solcher Gegenstände (§ 7, 5. Satz). Entsprechend „also“ ist zu reden, wenn Rechtssätze konkrete Besitzverhältnisse geltend machen oder beurteilen (§ 7, 6. Satz). Denn für die *Gründe*, die Verhältnisse geltend zu machen oder zu beurteilen, kommt es nicht auf die Frage an, wer wann und wo den Gegenstand physisch innehat, sondern nur auf das „intellektuelle Verhältnis“ zum Gegenstand und die Frage, ob es dem Gesetz der äußeren Freiheit widerstreitet oder nicht, wenn jemand, der den Gegenstand als seinen Besitz beansprucht, sich dieses Verhältnis zuschreibt (§ 7, 7. Satz). Gerade im Absehen von gegebenen Verhältnissen des physischen Besitzes liegt der Grund dafür, daß ein jemandem zuzuschreibender rechtlicher Besitz für andere *gesetzgebend* wird, d. h. ihre Willkür verbindlich beschränkt (§ 7, 8. Satz).

So läßt sich die dritte der in § 6, Abs. 1 genannten Fragen wenigstens im Umriß beantworten: Ein synthetischer Rechtsatz apriori ist im Prinzip dadurch möglich, daß der in ihm enthaltene Vernunftbegriff intelligiblen Besitzes allemal angewandt wird auf den reinen Verstandesbegriff ‚etwas in seiner Gewalt Haben‘ – und daß beim Erheben und Beurteilen von Besitzansprüchen sowohl der Träger des Anspruchs als auch die äußeren Gegenstände, für die der Anspruch erhoben wird, unter diesem Verstandesbegriff gedacht werden in Abstraktion von sinnlichen Bedingungen des *Willkürgebrauchs*, während hinsichtlich *theoretischer* Anwendbarkeit auf Gegenstände der Erfahrung zur Feststellung dessen, was der Fall ist, der reine Verstandesbegriff (nach der *KrV*) als grundsätzlich unproblematisch betrachtet werden darf. – Die noch zu spezifizierenden subjektiven Bedingungen vorerst beiseite gesetzt kann damit auch die (erste) Frage, wie ein äußeres Mein und Dein möglich

ist, als im Prinzip beantwortbar gelten. Sie ist wenigstens insoweit zu beantworten, als die Möglichkeit eines äußeren Mein oder Dein *überhaupt* bzw. dessen *absolute* Möglichkeit erkannt ist, – wie immer es sich verhalten mag mit der relativen Möglichkeit eines äußeren, gegen das Seine eines anderen abgegrenzten Meinen (vgl. *Vorarbeiten* XXIII 327!).

Insbesondere läßt sich trotz der noch fehlenden Spezifikation jetzt *generell* die Art charakterisieren, in der jemand einen äußeren Gegenstand als den Seinen hat (§ 7, Abs. 2, 1. Satz). Die *Art des Habens* besteht darin, daß der Wille gemäß dem Begriff intelligiblen Besitzes und nach dem Verfahren damit, das jedermann geboten ist, dem empirisch gegebenen Äußeren *bloß rechtlich zugeordnet* wird – sodaß damit der unverwilligte Zugriff eines jeden anderen auf eine von kontingenten, empirischen Gewaltverhältnissen ganz unabhängige Weise unterbunden gedacht wird. Da es bei einer solchen Charakterisierung wieder um *Exposition* eines Begriffs geht und in diesem Begriff ein Merkmal zu denken ist, das es auch im oben (§ 4) exponierten Begriff eines äußeren Mein und Dein zu berücksichtigen gilt, wird die zunächst generell gegebene Auskunft dann noch expliziert an den drei Bereichen, welche die Begriffssphäre des äußeren Mein und Dein umfaßt (§ 7, Absätze 2–4). – Was aber bedeutet das Ergebnis unter dem Gesichtspunkt, daß etwas mir Äußeres als das Meine zu- oder abzusprechen ist *in Abgrenzung* vom Seinen anderer und daß dabei von empirischen Verhältnissen nicht abgesehen werden kann? Hierüber legen erst die letzten beiden Paragraphen des ersten Hauptstücks Rechenschaft ab, soweit dies unter Abstraktion vom Erwerben möglich ist.

## 5.6 Auf welche Art ein äußeres Mein und Dein möglich ist (§§ 8 und 9)

Die Auskunft besteht in zwei Thesen, formuliert als Überschriften, zu denen der Paragraphentext die Begründungen liefert: „Etwas Äußeres als das Seine zu haben ist nur in einem rechtlichen Zustande, unter einer öffentlich-gesetzlichen Gewalt, d. i. im bürgerlichen Zustande möglich“ (§ 8). „Im Naturzustande kann doch ein wirkliches, aber nur *provisorisches* äuße-

res Mein und Dein statthaben“ (§ 9). Zum Verständnis der Begründungen muß man sich wieder, wie schon beim Übergang vom Erlaubnisgesetz zur Exposition (§ 3), in die *Handlungsperspektive* versetzen und überlegen, unter welcher *Regel* eine Triebfeder, gemäß dem Postulat in seinen hierfür relevanten Versionen, rechtlich wirksam wird. In dieser Perspektive sieht man leicht (vgl. § 8, 1. Satz): Wenn ich vom Erlaubnisgesetz (Postulatversion 4) Gebrauch mache und, hierauf gestützt, „wörtlich oder durch die Tat“ erkläre (vgl. § 3), daß ich etwas Äußeres als das Meine haben will, so kann ich damit ein Vermögen, andere zu verpflichten (237), nur geltend machen und so eine Verbindlichkeit für andere, meinen Rechtsanspruch zu respektieren, nur schaffen, wenn ich mich zugleich dem Postulat als Rechtspflichtsatz (5) füge und meine Unterordnung unter diesen Satz auch zum Ausdruck bringe. Ich muß also *bekennen*, daß ich mich reziprok zu meinem Anspruch im Fall an mich gerichteter, gleichartiger Ansprüche seitens eines jeden anderen meinerseits verpflichtet weiß. Natürlich genügt dabei kein Lippenbekenntnis, sondern ich (und gleich mir jeder) muß den anderen *sicherstellen*, daß er sich darauf verlassen kann, – und zwar ohne daß es hierzu seitens des anderen oder eines dritten noch „eines besonderen rechtlichen Aktes bedarf“. *Nur bei Befolgung* der Handlungsregel, daß einseitige Ansprüche an andere vom Handelnden geltend gemacht werden in Abhängigkeit von gleichzeitigen Akten, anderen die Anerkennung entsprechender Ansprüche zu sichern, schafft meine einseitige Willenserklärung, zu der ich aufgrund des Erlaubnisgesetzes befugt bin, eine *Verbindlichkeit* für andere.

Nun hat einer Äußeres als das Seine nicht bereits dadurch, daß *ich* diese Handlungsregel befolge; und auch nicht schon dadurch, daß der eine oder andere mitmacht, sondern erst dadurch, daß die Sicherstellung *generell* geleistet wird. Das kann nur ein allgemeines, notfalls mit Zwang verbundenes *Gesetz* bewirken. Doch würde es „der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen Abbruch tun“, wenn ein einseitiger Wille (und sei's derjenige mehrerer) mit dem, was er „in Ansehung eines äußeren, mithin zufälligen Besitzes“ fordert, „zum Zwangsgesetz für jedermann“ erhoben würde. Der dem Gesetz seine Verbindlichkeit, aber auch seine Durchsetzungskraft gebende Wille kann daher nur ein „kollektiv-allgemeiner (gemeinsamer) und

machthabender“ sein. Der Zustand unter einer Gesetzgebung, die von einem solchen Willen ausgeht, wäre ein rechtlicher, zugleich aber bürgerlicher (vgl. § 41, 1 und 2!). Nur in einem solchen Zustand also kann ein äußeres Mein und Dein existieren, das sichergestellt ist. Die Art, es zu haben, besteht (wie nicht<sup>4</sup> eigens zu erwähnen) darin, daß sein rechtlicher Besitz *peremptorisch*, d. h. endgültig ist (vgl. § 9).

Auch unterm positiven Recht in einem bürgerlichen Zustand bleiben die Prinzipien des Naturrechts, welche die *Rechtslehre* darlegt, in Kraft – einschließlich der im vorletzten Absatz erläuterten Handlungsregel. Wenn ich gegen diese Regel willentlich verstoße, so läuft das auf Handeln nach einer *Maxime* hinaus, mit der es für mich unmöglich wird, einen Gegenstand meiner Willkür als das Meine zu haben, während umgekehrt jedem das Seine gesichert wird, wenn sich in Befolgung der Regel mein Wille mit dem Willen anderer zu einem kollektiv-allgemeinen, gesetzgebenden und machthabenden Willen zusammenschließt – und werde dieser Zusammenschluß auch durch Nötigung anderer bewerkstelligt. Aber die Verfassung, zu welcher der Zusammenschluß führt, *sichert* als solche jedem das Seine nur. Sie macht es für einen jeden nicht allererst aus und bestimmt es eigentlich auch nicht. Eben deshalb muß ein äußeres Mein und Dein bereits für einen Zustand *vor* der bürgerlichen Verfassung („oder von ihr *abgesehen*“) „als möglich angenommen werden“. Denn etwas, das nur zu sichern ist, muß bereits vor dem Zustand, in dem es gesichert wird, bestehen, um gesichert werden zu können. *Als* im Naturzustand (oder abgesehen vom bürgerlichen Zustand) *möglich erkannt* wird es aus der für jeden bestehenden Forderung und Möglichkeit, die erläuterte Handlungsregel zu befolgen, wobei deren Befolgung dem äußeren Mein und Dein *in* diesem Zustand freilich nur eine kontingente und ungesicherte Existenz geben kann. Demselben Erkenntnisgrund können wir auch die *Art* entnehmen, *wie* im Naturzustand ein äußeres Mein und Dein möglich ist:

4 Nötig hingegen scheint es, darauf aufmerksam zu machen, daß mit der gegebenen Begründung sowie dem Folgesatz aus ihr (§ 8,2), *keine Pflicht* abgeleitet wird, einen bürgerlichen Zustand herzustellen oder andere zur Mitarbeit an seiner Herstellung zu nötigen (vgl. § 42).

Da nach der Regel nur derjenige verfährt, der auf gegenseitige Sicherstellung von Ansprüchen des äußeren Mein für einen jeden hinarbeitet, besteht äußeres Mein und Dein als „Besitz in Erwartung und Vorbereitung“ eines (bürgerlichen) Zustandes endgültiger Sicherung; und physischer (vermutlich auch durch physische Kräfte behaupteter, über den physischen hinausgehender) Besitz „gilt“ in solcher Erwartung „*komparativ* für einen rechtlichen“ – verglichen mit anderem Besitz nämlich in dem Maße, in dem er zur Herstellung des rechtlichen Zustandes beiträgt. Im Naturzustand ist die Art, etwas Äußeres als das Seine zu haben, daher „mit einem Worte“ „ein physischer Besitz, der die rechtliche *Präsumtion* für sich hat, ihn durch Vereinigung mit dem Willen aller in einer öffentlichen Gesetzgebung zu einem rechtlichen zu machen“. (§ 9) Die subjektiven Bedingungen hingegen, unter denen Äußeres im Naturzustand oder bürgerlichen Zustand *erworben* wird, sind Thema des nächsten Kapitels.